50

2498 098

III ZR 173/51

Verkündet am 16. Juni 1952
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

1. der Witwe Irene H[redacted] geb. Fr[redacted],
2. der minderjährigen Inge H[redacted], geboren am [redacted]. [redacted] 1933,
3. des minderjährigen Horst H[redacted], geboren am [redacted]. [redacted] 1936,

zu 2) und 3) gesetzlich vertreten durch ihre Mutter, die Klägerin zu 1),
alle wohnhaft in A[redacted]/B[redacted],

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionskläger,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -

gegen

den F[redacted] W[redacted] - Strassenverwaltung -, gesetzlich vertreten durch den Landeshauptmann in Mü[redacted] i. W., Am Du[redacted],

Beklagten, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 11. Juni 1952 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Delbrück, Dr. Kleinewefers, Dr. Dock, Rietschel und Dr. Rotberg

für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm vom 30. April 1951 wird zurückgewiesen.

Die Kläger haben die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Ehemann der Klägerin zu 1) und Vater der Kläger zu 2) und 3), der Chemiker Hans [redacted] aus [redacted], hatte am 10. Dezember 1948 in [redacted], wo er berufstätig war, mit Arbeitskameraden den Abend in mehreren Wirtschaften verbracht und sich gegen Mitternacht auf den Weg zu seiner in [redacted] gelegenen Wohnung gemacht. Auf dem Heimweg musste er die von [redacted] nach [redacted] führende Provinziallandstrasse benützen, die er seit 25 Jahren täglich mehrere Male begangen hatte. Entlang dieser Strasse fliesst die Ligge, die, stellenweise nur durch die Böschung getrennt, dicht an die Strasse herankommt. An verschiedenen Stellen der Böschung befindet sich ein eisernes von der Provinzialstrassenverwaltung angebrachtes Schutzgeländer. Das Geländer besteht aus Eisenpfählen, in denen sich in etwa 1 m Höhe ein Loch befindet, durch das eine Eisenstange läuft. Zwischen Km 0,3 und 0,4 war das Geländer damals beschädigt. Auf eine Länge von etwa 3 m war es unterbrochen. Die Stange von Richtung [redacted] her war nach unten gebogen und endete in der Erde. Die Eisenpfähle standen noch, unterhalb der Schadensstelle stand ein Strassenbaum.

Da [redacted] nicht nach Hause kam, wurde auf Veranlassung seiner Frau, der Klägerin zu 1), eine Suchaktion eingeleitet. Am 12. Dezember 1948 wurde an der Stelle, wo das Geländer unterbrochen war, der Hut, die Brille und ein Handschuh am Uferrand liegend, etwa 100 m unterhalb davon der andere Handschuh im Wasser gefunden. [redacted] wurde erst am 18. Februar 1949 bei [redacted] an einem Wehr der [redacted], in die die Ligge mündet, als Leiche geborgen.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law



Die Kläger nehmen den Beklagten für den ihnen aus dem Tod des Hans M[redacted] entstandenen Schaden in Anspruch. Sie haben vorgebracht, der Beklagte habe als Wegeunterhaltungspflichtiger es schuldhaft unterlassen, das Geländer rechtzeitig auszubessern, obwohl es sich bei der steilen Böschung um eine besonders gefährliche Stelle handele; infolgedessen sei M[redacted] an dieser Stelle in der Dunkelheit die Böschung hinunter in die Bigge gestürzt. Sie haben beantragt, den Beklagten zur Zahlung einer Rente an die Klägerin zu 1) und den Kläger zu 3) bis 30. Juni 1957, an die Klägerin zu 2) bis 31. März 1954 zu verurteilen und festzustellen, dass der Beklagte verpflichtet ist, den Klägern auch noch allen weiteren entstandenen und noch entstehenden Schaden aus dem Unfall des Hans Maikranz zu ersetzen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hat bestritten, dass das Fehlen des Geländers ursächlich für den Tod des M[redacted] gewesen sei. Sein Tod könne auch auf andere Weise erfolgt sein. Das Fehlen des Geländers könne dem Beklagten auch nicht zum Verschulden angerechnet werden, da die Böschung nicht so steil sei, dass die Anbringung eines Geländers unbedingt erforderlich sei. Im übrigen habe M[redacted] den Unfall selbst verschuldet, denn er sei in der betreffenden Nacht betrunken gewesen und deshalb hinuntergestürzt.

Das Landgericht hat den Rentenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und dem Feststellungsanspruch stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung des Beklagten die Klage abgewiesen.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Die Kläger haben Revision eingelegt mit dem Antrag, das Berufungsurteil aufzuheben und die Berufung des Beklagten zurückzuweisen. Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1.) Das Berufungsgericht sieht als festgestellt an, dass Maikranz an der Stelle der Strasse, wo das Geländer schadhaft war, in die Bigge gestürzt und ertrunken ist, und dass dieser Mangel auch ursächlich für den Unfall war. Es bejaht auch ein Verschulden des Beklagten aus §§ 823, 31, 89 BGB weil die Böschung an dieser Stelle sehr steil sei und der Beklagte deshalb durch die Unterlassung der rechtzeitigen Ausbesserung des Geländers gegen seine Wegeunterhaltungspflicht verstossen habe. Es kommt aber trotzdem zu einer Verneinung der Schadensersatzpflicht, weil Maikranz den Unfall schuldhaft mitverursacht habe und sein ursächliches Mitverschulden gegenüber dem des Beklagten so überwiegend sei, dass demgegenüber die Verursachung und das Verschulden des Beklagten in Fortfall komme.

2.) Die Revision rügt, dass es für die Annahme eines Verschuldens des Verunglückten an jeder hinreichenden Unterlage und Begründung fehle; der Vorderrichter habe festgestellt, dass M[redacted] nicht betrunken und von dem Alkoholgenuss nicht besonders beeinträchtigt gewesen sei. Das genüge aber nicht zur Begründung eines Verschuldens.

Das Berufungsgericht stellt dazu fest, dass Maikranz

zur Zeit des Unfalls zwar nicht betrunken gewesen sei, aber doch unter Alkoholeinwirkung gestanden habe. Diese müsse auch so stark gewesen sein, dass sein Reaktionsvermögen herabgemindert gewesen sein müsse, da sonst der Unfall nicht verständlich erscheine. M[redacted] habe diese Stelle jahrelang täglich begangen, er habe daher auch den Weg genau kennen und wissen müssen, dass das Geländer beschädigt gewesen sei. Es sei auch nicht so dunkel gewesen, dass er nicht habe den Weg finden können. Bei einiger Vorsicht habe er nicht so weit vom Wege abkommen können, sondern hätte sich an den noch stehenden Eisenstangen und dem Baum immer noch orientieren können. Sollte er, wie die Kläger behaupten, fast nüchtern gewesen sein, so sei sein Verschulden sogar noch umso grösser.

Diese Ausführungen lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Da nach den Feststellungen des Berufungsgerichts der Verunglückte die Strasse genau kannte und auch keine aussergewöhnliche Dunkelheit herrschte, muss sein Abweichen vom Wege nach den Grundsätzen des Beweises des ersten Anscheins auf eine schuldhafte Unaufmerksamkeit zurückgeführt werden. Es ist dem Berufungsgericht darin recht zu geben, wenn es dabei nicht entscheidend auf den Grad der Trunkenheit des Verunglückten abstellt, da diese Unaufmerksamkeit auch im Falle einer nur geringen Alkoholeinwirkung keinesfalls kleiner, sondern eher noch grösser gewesen wäre als im Zustand der Trunkenheit. Die Kläger konnten auch nichts vorbringen, das geeignet gewesen wäre, diesen Anschein zu entkräften.

Das Berufungsgericht hat deshalb mit Recht ein für den Unfall mitursächliches Verschulden des Verunglückten an dem Unfall bejaht.

3.) Die Revision rügt ferner Verletzung des § 254 BGB und § 287 ZPO. Der Vorderrichter habe bei der Abwägung nach § 254 BGB verkannt, dass in erster Linie auf die Verursachung und erst in zweiter Linie auf das Verschulden abzustellen sei. Es sei auch nicht ersichtlich, worin das Berufungsgericht die Mitverursachung des Unfalls durch den Verunglückten sehe. Es fehle an jeder tatsächlichen Unterlage für die Annahme, dass der Unfall überwiegend durch den Verunglückten verursacht sei.

Liegt beiderseitig eine schuldhafte Mitverursachung vor, so erfolgt die Abwägung nach § 254 BGB durch das Gericht gemäss § 287 ZPO nach dessen freier Überzeugung (Stein-Jonas 17. Aufl Anm I 2 c + d zu § 287 ZPO; Baumbach-Lauterbach 20. Aufl Anm 2 A zu § 287 ZPO und allgemeine Meinung). Das Gericht ist im Rahmen des § 287 ZPO nicht verpflichtet, das gewonnene Ergebnis durch die Angabe aller einzelnen für die Abwägung massgebenden Tatsachen zu begründen. Das Revisionsgericht kann auf eine entsprechende Rüge nur nachprüfen, ob das Vordergericht hierbei von grundsätzlich falschen und offenbar unsachlichen Erwägungen ausgegangen ist oder aber für eine Entscheidung wesentliche Tatsachen ausser acht gelassen hat (BGHZ 3, 162 /175/; RGZ 167, 14 /32/; OGH NJW 1949, 340).

Das angefochtene Urteil lässt insoweit keinen Rechts-

irrtum erkennen. Es ist insbesondere nicht ersichtlich, dass das Berufungsgericht, wie die Revision meint, unter Verletzung des § 254 BGB überwiegend auf die Frage des Verschuldens und erst in zweiter Linie auf die der Verursachung abgestellt hat. In dem hierfür massgebenden Teil seines Urteils spricht es ausdrücklich von der Verursachung und dem Verschulden des Beklagten und am Schluss auch von der überwiegenden Verursachung durch den Verunglückten. Wenn sich das Berufungsgericht in diesem Abschnitt seines Urteils, in welchem es die Abwägung vornimmt, in erster Linie über das Verschulden des Verunglückten auslässt, so lässt das nach den vorangegangenen eingehenden Erörterungen über die Verursachung des Unfalls durch die Beteiligten keinesfalls den Schluss zu, dass es die Frage der Mitverursachung nicht auch in dem ihr zukommenden Maß zum Gegenstand seiner Abwägung gemacht hat. Dass das Berufungsgericht schliesslich für die Abwägung wesentliche Tatsachen ausser acht gelassen hat, ist nicht ersichtlich, wird von der Revision auch selbst nicht behauptet.

Kommt aber das Berufungsgericht ohne Verstoss gegen § 287 ZPO zu dem Ergebnis, dass gegenüber der schuldhaften Mitverursachung des Verunglückten die des Beklagten in Wegfall kommt, so unterliegt dies nicht mehr der Nachprüfung des Revisionsgerichts. Ein offensichtlicher Ermessensmissbrauch oder ein Verstoss gegen die Denkgesetze oder Erfahrungssätze lässt die von dem Berufungsgericht vorgenommene Abwägung im übrigen nicht erkennen.

4.) Die Revision war daher als unbegründet zurückzuweisen, ohne dass es noch einer Entscheidung über die Frage des Verschuldens des Beklagten bedurfte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Delbrück Dr. Kleinewefers Dr. Bock

Rietschel Dr. Rotberg